

## ***Nutzungs- und Gebührenordnung für das gemeindeeigene Klavier***

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. 04. 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach in ihrer Sitzung am 27. 08. 2002 die nachfolgende Nutzungs- und Gebührenordnung für das gemeindeeigene Klavier beschlossen:

### ***1. Zweckbestimmung***

Zur kulturellen Förderung stellt die Gemeinde Hammersbach im Historischen Rathaus, im Ortsteil Marköbel, ein Klavier zur Verfügung. Dieses ist im Eigentum der Gemeinde, die ausschließlich über die Nutzung verfügt. Die Verwendung beschränkt sich auf Aufführungen im Historischen Rathaus.

### ***2. Zugelassene Benutzer***

Die Nutzung des Klaviers erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Gemeindevorstand. Zugelassen ist die Benutzung zum Zwecke von kulturellen Veranstaltungen, insbesondere von ortsansässigen Vereinen.

### ***3. Benutzungsentgelte***

Für die Benutzung des Klaviers sind folgende Entgelte zu entrichten:

- |  |         |
|--|---------|
| a. bei kommerzieller Nutzung des Klaviers im Historischen Rathaus durch ortsansässige Vereine und Verbände | 15,-- € |
| b. Klavierbenutzung im Historischen Rathaus durch andere Veranstalter                                      | 50,-- € |

#### 4. Sonstige Bestimmungen

Die Nutzung des Klaviers erfolgt auf Risiko des Veranstalters. Vor und nach der Nutzung ist eine Abnahme durch den Benutzer und den Eigentümer vorzunehmen. Hierüber ist ein Protokoll zu führen.

Das für die Veranstaltung notwendige Stimmen des Klaviers erfolgt ausschließlich durch vom Gemeindevorstand beauftragte, fachlich qualifizierte Personen. Die Kosten hierfür sind vom Benutzer zu tragen.

Etwaige Schäden sind vom Benutzer zu ersetzen.

Hammersbach, den 05. 09. 2002

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Hammersbach

  
Meiningen  
Bürgermeisterin

